

# Amtsblatt

## der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 18

19. August

1996

### I. Erklärungen und Stellungnahmen

#### 1.

#### Fachtagung der Österreichischen Bischofskonferenz "Kirche in der Gesellschaft - Wege in das dritte Jahrtausend" (5.-7. September 1996)

*Geleitwort des für die Tagung verantwortlichen Erzbischofs Dr. Christoph Schönborn:*

Wohlstand, Friede, Gerechtigkeit, Sicherheit und soziale Ausgewogenheit sind Ziele des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die in Österreich nach dem Neubeginn vor 50 Jahren weithin verwirklicht wurden. Loyale Zusammenarbeit zwischen den Bevölkerungsgruppen im Rahmen einer weithin christlichen Grundhaltung, aber auch die jahrzehntelang weitgehend starren internationalen Kräfteverhältnisse in Europa haben diese ruhige Entwicklung gefördert.

Die stürmischen Ereignisse innerhalb des letzten Jahrzehntes, der „Fall der Mauer“, der Krieg im ehemaligen Jugoslawien, die Migrationsströme, die Internationalisierung der Märkte, das Ende der Vollbeschäftigung, die Unfinanzierbarkeit sozialer Errungenschaften, die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Mann und Frau, die Krise der Familie und nahezu aller gesellschaftlichen Autoritäten und Leitbilder, die rasanten Fortschritte von Wissenschaft und Technik, die ökologische Bedrohung und nicht zuletzt die Entwicklung zu einer multimedialen und multikulturellen Gesellschaft haben das Bild verändert.

Angesichts einer rapid ansteigenden Sorgenlast für große Teile der Bevölkerung, angesichts rasch um sich greifender Verunsicherung und Zukunftsangst kann die Kirche nicht abseits stehen, denn die Freude der Menschen ist ihre Freude und das Leid der Menschen ist ihr Leid. Auf der Grundlage des bewährten Systems der freien Kirche in einer freien Gesellschaft, soll nun gemäß dem theologischen Befund, innerhalb der staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen und anhand der Erfahrungen der Zeitgeschichte neu überlegt werden, welche Aufgaben der Kirche insgesamt und jedem ihrer Mitglieder in der Gesellschaft am Beginn des dritten Jahrtausends zukommen.

Die Magna Mater Austriae, bei der Menschen aus verschiedenen Völkern über Jahrhunderte Schutz und Zuflucht gesucht haben, wird sich auch heute und in Zukunft als Wegweiserin und Helferin erweisen. Die

#### INHALT:

#### I. Erklärungen und Stellungnahmen

1. Fachtagung "Kirche in der Gesellschaft"
2. "Wallfahrt der Vielfalt"

#### II. Gesetze und Verordnungen

1. Statuten der Österr. Bischofskonferenz

#### III. Personalien

1. Seminar für kirchliche Berufe
2. Europäische Ökumenische Versammlung

#### IV. Dokumentation

1. Kirchliche Statistik 1995
2. Gebarungsübersicht 1995

„Wallfahrt der Vielfalt“ nach Mariazell im Jahr des Millenniums ist deshalb die rechte Zeit und der rechte Ort für diese Fachtagung, von welcher, so hoffe ich, Impulse für einen umfassenden Gesprächsvorgang ausgehen werden, der vor der Jahrtausendwende in ein Hirtenwort zur Situation und zur Aufgabenstellung der Kirche in der Gesellschaft münden könnte.

Gottes Segen zum Beginn!

+ *Christoph Schönborn*

#### 2.

#### "Wallfahrt der Vielfalt" 7./8. September 1996 in Mariazell

*Geleitwort des Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz Johann Weber:*

Liebe Katholikinnen und Katholiken!

Wir, die katholischen Bischöfe Österreichs, laden Sie alle ein, am 7. und 8. September 1996 nach Mariazell zu kommen!

Aus mehreren Gründen richten wir an Sie diese Einladung zur "Wallfahrt der Vielfalt".

Heuer sind es tausend Jahre, daß es den Namen "Österreich" gibt. Dankbar kommen wir und wollen an der Schwelle zur dritten Jahrtausend um Gottes Segen für unsere Heimat bitten.

Auf der ganzen Welt, auch in Europa, gebe es rasant, oft schmerzliche Umwälzungen, von denen wir nicht unberührt sind. Wir müssen lernen, mit unterschiedlichen und widersprüchlichen Erfahrungen umzugehen.

"Vielfalt" gibt es auch in unserer Kirche, weltweit und in Österreich. Sie kann als Reichtum erlebt werden, ist aber oft auch Quelle starker Auseinandersetzungen, die ernst zu nehmen sind:

Es gibt die Angst, die Kirche sei zu langsam und unbeweglich. Es gibt die Angst, sie verliere etwas von ihrem unaufgebbaren Wesen. Wird die Kirche in all dem die Spuren Jesu neu suchen und uns auf seinem Weg mitnehmen?

Jesus sagt uns: "Ich bin bei euch, alle Tage bis zum Ende der Welt!" Mit diesem Versprechen wollen wir uns auf den Weg machen und uns Christus zuwenden. In und um Mariazell soll es offene Gespräche geben, wir werden uns nach unseren Versäumnissen fragen, miteinander beten und feiern.

Maria begleitet uns auf diesem Weg mit ihrem Glauben und ihrer Hoffnung, daß Gott auf uns schaut und "sich erbarmt von Geschlecht zu Geschlecht". Ihr Lied, das "Magnifikat", wollen wir auf der Wallfahrt nach Mariazell mitbeten. Wir gehen diesen Weg mit unserem guten Willen, mit unseren Schwächen, mit

den großartigen, oft übersehenen Zeugnissen des Glaubens in Österreich, mit unserer Ratlosigkeit, aber mit dem unbeugsamen Willen: Nur miteinander finden wir den Weg in die Zukunft - wir, das wandernde Volk Gottes!

Kommen Sie zur Wallfahrt der Vielfalt nach Mariazell!

Für die österreichischen katholischen Bischöfe:

+ *Johann Weber*

### **Veranstaltungen in Mariazell:**

**Samstag, 7. September 1996**

**20 Uhr: Lichterprozession,** anschließend **Gottesdienst**, Predigt Diözesanbischof Dr. Reinhold STECHER

**Sonntag, 8. September 1996**

**10 Uhr: Festgottesdienst.** Begrüßung Erzschof Dr. Georg EDER, Predigt Diözesanbischof Johann WEBER

**14.30 Uhr: Schlußwort** Erzbischof Dr. Christoph SCHÖNBORN

---

## **II. Gesetze und Verordnungen**

### **1.**

### **Statuten der Österreichischen Bischofskonferenz**

#### **§ 1 - Natur und Zweck**

Die Österreichische Bischofskonferenz ist gemäß can. 447 CIC der Zusammenschluß der Bischöfe der österreichischen Diözesen, mit Gutheißung des Apostolischen Stuhles errichtet, zum Studium und zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zu gegenseitiger Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlaß von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.

#### **§ 2 - Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Die Österreichische Bischofskonferenz genießt Rechtspersönlichkeit gemäß Canon 449 § 2 CIC für den kirchlichen und gemäß Artikel II des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II Nummer 2/1934 für den staatlichen Bereich. Sie hat die Fähigkeit, bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.

Sie genießt nach österreichischem Recht als öffentlich-rechtliche juristische Person die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Unbeschadet des jeweiligen Tagungsortes und der Residenz des jeweiligen Vorsitzenden ist der Sitz der Österreichischen Bischofskonferenz sowie ihres Sekretariates Wien.

#### **§ 3 - Mitglieder der Konferenz**

1. Mitglieder der Österreichischen Bischofskonferenz sind:

- a) die Diözesanbischöfe
- b) der Militärbischof
- c) der Territorialabt von Wettingen-Mehrerau
- d) die Koadjutoren
- e) die Apostolischen Administratoren
- f) die Diözesanadministratoren
- g) die Auxiliarbischöfe und die übrigen Titularbischöfe, die in diesem Gebiet eine ihnen vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz übertragene besondere Aufgabe wahrnehmen.

2. Bischöfe, die ernannt, aber noch nicht geweiht sind bzw. von ihrem Amt noch nicht Besitz ergriffen haben, sind Mitglieder der Bischofskonferenz ohne Antrags- und Stimmrecht.

#### **§ 4 - Der Apostolische Nuntius**

Der Apostolische Nuntius in Österreich wird zum Besuch der Konferenz gemäß dem Motu Proprio „Sollicitudo omnium ecclesiarum“ VIII/2 eingeladen. Es ist ihm auch die Tagesordnung zu übermitteln.

#### **§ 5 - Der Vorsitzende**

1. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz beruft die Vollversammlung sowie den Ständigen Rat ein, er erstellt unter Beobachtung von § 6,3 die Tagesordnung und leitet die Sitzungen. Er vertritt die Bischofskonferenz nach außen.

2. Der Vorsitzende wird von den (in § 3,1) genannten Mitgliedern der Bischofskonferenz in geheimer Wahl

für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt. Er muß aus der Zahl der Diözesanbischöfe genommen werden. Für die Wahl ist die Zweidrittelmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder erforderlich; nach zwei erfolglosen Wahlgängen genügt die relative Mehrheit. Wiederwahl ist möglich. Ein etwaiger Rücktritt des Vorsitzenden muß in schriftlicher Form, gerichtet an die Bischofskonferenz, erfolgen. Er bedarf keiner Annahme.

Die Funktion des Vorsitzenden endet weiters mit dem Ausscheiden aus der Bischofskonferenz.

3. Der stellvertretende Vorsitzende nach can. 452 §1 CIC wird von den (anwesenden) Mitgliedern der Bischofskonferenz in geheimer Wahl für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Auch er muß aus der Zahl der Diözesanbischöfe genommen werden.

### § 6 - Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das Hauptorgan der Österreichischen Bischofskonferenz.

Eine ordentliche Vollversammlung findet zweimal jährlich - im Frühjahr und im Herbst - statt. Termin, Dauer und Ort der Konferenz werden vom Vorsitzenden nach Beratung mit den Mitgliedern der Konferenz festgelegt und den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor Sitzungsbeginn bekanntgegeben.

2. Eine außerordentliche Konferenz kann, wenn dringende Gründe es erfordern, vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn die Mehrheit der unter § 3,1 a) - f) dieser Statuten genannten Mitglieder es verlangt.

3. Jedes Mitglied der Bischofskonferenz kann innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist Vorschläge für die Tagesordnung einbringen. Änderungen zur Tagesordnung können während der Sitzung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Im Verlauf der Vollversammlung hat jedes Mitglied der Konferenz das Recht, Anträge einzubringen, die vom Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht werden. Anliegen von Außenstehenden können nur fristgerecht und über den zuständigen Diözesanbischof oder den bischöflichen Referenten an die Bischofskonferenz herangetragen werden.

4. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Vollversammlungen verpflichtet. Als Entschuldigungsgrund gelten schwere Erkrankungen und Verpflichtungen durch höhere Autorität.

Die Frage der Vertretung ist in § 7,3 dieser Statuten geregelt.

5. Sollen zu den Beratungen der Bischofskonferenz Fachberater oder andere Personen beigezogen werden, so ist dazu ein Beschluß der Konferenzteilnehmer herbeizuführen.

Die eigentliche Beratung und Beschlußfassung über den zu verhandelnden Gegenstand soll aber in der Regel in Abwesenheit der beigezogenen Personen erfolgen.

### § 7 - Stimmberechtigung und Beschlüsse

1. Die Österreichische Bischofskonferenz kann in folgenden Materien Beschlüsse fassen:

a) Beschlüsse über Decreta Generalia nach can.455 CIC, die als Partikulargesetze Gültigkeit erlangen: Stimmberechtigt sind die in § 3,1 dieser Statuten Genannten. Zur Gültigkeit der Beschlüsse sind die Stimmen von zwei Drittel der Stimmberechtigten (nicht Anwesenden!) erforderlich.

b) Beschlüsse über die Statuten der ÖBK: Stimmberechtigt sind die in § 3,1 a) - f) dieser Statuten Genannten; die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.

c) Beschlüsse in internen Angelegenheiten der Konferenz und ihrer Einrichtungen:

Stimmberechtigt sind die in § 3,1 dieser Statuten genannten Mitglieder der Konferenz; die absolute Mehrheit (der Stimmen der anwesenden Mitglieder) ist erforderlich.

d) Beschlüsse über die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel:

stimmberechtigt sind die in § 3,1 a)- f) Genannten; die Zweidrittelmehrheit (der Anwesenden) ist erforderlich.

e) Beschlüsse in Materien, die zwar in der Kompetenz der einzelnen Diözesanbischöfe liegen, aber in allen Diözesen Geltung haben sollen; solche Beschlüsse müssen von den Diözesanbischöfen einstimmig gefaßt werden, um in den einzelnen Diözesen als Diözesangesetze bzw. -verordnungen Rechtswirksamkeit erlangen zu können.

2. Beschlüsse in der Österreichischen Bischofskonferenz werden in offener Abstimmung gefaßt, außer wenn wenigstens drei der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

3. Wenn ein Diözesanbischof gemäß § 6,4 dieser Statuten an der Teilnahme an einer Vollversammlung verhindert ist, so gilt für seine allfällige Vertretung:

a) Hat er einen Koadjutor, so übernimmt dieser die Vertretung und das Stimmrecht seines Diözesanbischofs. Das gleiche gilt für den Fall, daß er keinen Koadjutor, wohl aber einen Auxiliarbischof hat. Bei mehreren Auxiliarbischöfen übernimmt der dienstälteste die Vertretung.

Der Koadjutor bzw. Auxiliarbischof hat in diesem Fall nur eine Stimme (vgl.can.168 CIC).

b) Hat er keinen Auxiliarbischof, so kann der Diözesanbischof seinen Generalvikar oder ein Mitglied des Collegium Consultorum als Vertreter in die Bischofskonferenz entsenden. Die Delegation muß schriftlich, gerichtet an den Vorsitzenden, erfolgen und verpflichtet für die Dauer der Verhinderung des Diözesanbischofs.

Der Vertreter besitzt das Stimmrecht bei den unter § 7,1 c) - e) genannten Beschlüssen.

4. Wahlen in der österreichischen Bischofskonferenz erfolgen - sofern nichts anderes bestimmt ist - nach dem allgemeinen kanonischen Wahlrecht (cann.119,1° und 164 - 179 CIC).

## § 8 - Referate und Kommissionen

1. Für bestimmte Fachgebiete kann die Bischofskonferenz bischöfliche Referenten oder Kommissionen einsetzen, für bestimmte Anlässe eine Arbeitsgruppe.

2. Dem Prinzip der Kollegialität entsprechend werden die einzelnen Mitglieder der Bischofskonferenz unter Beachtung ihrer Sachkompetenz an den gesamtösterreichischen Aufgaben beteiligt.

Referenten in der Bischofskonferenz werden für eine Periode von 5 Jahren von der Vollversammlung nach ausreichender Zeit zur Überlegung sowie nach gemeinsamer Beratung gewählt. Der Vorsitzende unterbreitet die vom Ständigen Rat beschlossenen Wahlvorschläge. Diese können jeweils eine oder mehrere Personen umfassen; andere sind nicht wählbar. Wiederwahl ist möglich. Aufgabe der Referenten ist es, die Entwicklung in den einzelnen Bereichen aufmerksam zu verfolgen, der Bischofskonferenz regelmäßig zu berichten und die entsprechenden Institutionen inhaltlich zu betreuen bzw. das „moderamen superius“ wahrzunehmen. Die Referenten haben keine dienstrechtliche Verantwortung und sind auf enge Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Bischofskonferenz verwiesen.

3. Kommissionen können auf Dauer oder „ad hoc“ - zur Lösung eines bestimmten Problems - von der Vollversammlung eingesetzt werden, die auch ihre Zusammensetzung bestimmt. Jede Kommission hat einen Vorsitzenden, dessen Funktionsdauer 5 Jahre beträgt. Wiederbestellung ist möglich. Die Kommission ist berechtigt, Fachleute zu allen oder zu einzelnen Sitzungen der Kommission beizuziehen. Diese Fachleute haben kein Stimmrecht. Die Kommissionen haben die Ergebnisse ihrer Beratungen schriftlich der Vollversammlung vorzulegen.

4. Im Falle längerer Verhinderung bischöflicher Referenten kann die Bischofskonferenz einen Vertreter bestellen.

## § 9 - Ständiger Rat

1. Zur Vorbereitung der Vollversammlungen und zur Durchführung der Beschlüsse setzt die Bischofskonferenz einen Ständigen Rat ein. Seine Funktionsperiode beträgt jeweils 3 Jahre.

2. Mitglieder des Ständigen Rates sind: der Vorsitzende und je zwei Bischöfe aus den beiden österreichischen Kirchenprovinzen. Der stellvertretende Vorsitzende der Bischofskonferenz (nach § 5,3) ist einer dieser vier Bischöfe; die drei anderen werden von den Bischöfen der jeweiligen Kirchenprovinz bestimmt.

Den Vorsitz im Ständigen Rat führt der Vorsitzende der Bischofskonferenz, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Ständigen Rates teil.

3. Der Ständige Rat tritt wenigstens einmal zwischen den zwei ordentlichen Vollversammlungen sowie aus

gegebenem Anlaß zusammen. Er berät den Vorsitzenden bei der Erstellung der Tagesordnung für die Vollversammlung.

4. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Absprache über allfällig nötige öffentliche Stellungnahmen.

## § 10 - Sekretariat

1. Das Sekretariat erfüllt die Aufgaben, die ihm nach can. 458 CIC sowie nach den Bestimmungen dieser Statuten zukommen. Insbesondere obliegt es ihm, den geordneten Ablauf der Vollversammlungen vorzubereiten und die anfallende Nacharbeit zu leisten.

Das Sekretariat pflegt die Beziehungen zu den zuständigen kirchlichen und staatlichen Stellen und besorgt den nötigen Schriftverkehr.

Das Sekretariat steht in ständigem Kontakt mit den der Bischofskonferenz zugeordneten Einrichtungen und Institutionen und nimmt gegebenenfalls die Diensthoheit wahr.

Das Sekretariat ist in seinen Tätigkeiten an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Es handelt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen bischöflichen Referenten.

2. Der Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz wird von der Vollversammlung für eine Periode von 6 Jahren gewählt. Er muß nicht Bischof sein, wohl aber Priester. Er nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rates teil.

3. Die übrigen Mitarbeiter im Sekretariat der Bischofskonferenz (Fachreferenten, Bürokräfte) werden vom Vorsitzenden bestimmt.

4. Der Sekretär führt das Protokoll der Vollversammlungen. Allen Mitgliedern der Konferenz sowie den ehemaligen Mitgliedern wird das Protokoll zugemittelt.

Dem Heiligen Stuhl wird das Protokoll über die Apostolische Nuntiatur übersandt.

Nach Zumittlung des Protokolls und dem Ablauf einer Einspruchsfrist von 3 Wochen gilt das Protokoll als genehmigt

5. Beratungsergebnisse und Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

## § 11 - Veröffentlichung von Konferenzbeschlüssen

Das offizielle Promulgationsorgan der Beschlüsse ist das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.

## § 12 - Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten treten mit der Rekognoszierung durch den Apostolischen Stuhl in Kraft und können ohne dessen Zustimmung nicht geändert werden.

Sie ersetzen die Statuten vom 22. Dezember 1969.

**Diese Statuten wurden von der ÖBK am 27. März 1996 beschlossen. Die Rekognitio durch die Kongregation für die Bischöfe erfolgte am 26. April 1996.**

*Msrgr. Dr. Michael Wilhelm*  
Sekretär der Bischofskonferenz

### III. Personalia

#### 1.

#### Seminar für Kirchliche Berufe

Mag. Ulrike EXLER (Wien) wurde mit 1. September 1996 zur Direktorin ernannt.

#### 2.

#### Zweite

#### Europäische Ökumenische Versammlung in Graz, 23. - 27. Juni 1997

Seitens der Österreichischen Bischofskonferenz wurden als Delegierte benannt:

1. Dr. Johann WEBER, Ökumenereferent der ÖBK
2. Dr. Gottfried AUER (St. Pölten)
3. Mag. Andreas EDER (Feldkirch)
4. Christa ESTERHAZY (Wien)
5. Dr. Franz FAHRNER (Militärordinariat)
6. Renate FLEISCHMANN (Wien)
7. Andrea GEIGER (Graz)
8. Christine GLEIXNER (Wien)
9. DDr. Peter HOFRICHTER (Salzburg)
10. Franz KÜBERL (Graz)
11. Friedrich LENKH (Klagenfurt)
12. P.Dr. Lothar LIES (Innsbruck)
13. Mag Stefan MORITZ (Wien)
14. Dr. Hans ÜBLEIS (Linz)
15. Karl WODITSCH (Eisenstadt)

## IV. Dokumentation

### 1. Kirchliche Statistik 1995

<b>Diözesen</b>	1	2	3	4	5	6	7	8
Eisenstadt	229.914	62.525	62.765		2.097	34	26	791
Feldkirch	292.669	54.323	54.299		3.556	85	29	902
Graz	974.568	137.525	136.833		11.397	256	90	3.549
Innsbruck	470.849	107.580	108.172		5.316	81	28	1.624
Klagenfurt	445.701	59.646	62.213		5.185	70	25	1.597
Linz	1.109.070	257.341	253.101		14.121	224	75	3.851
Militärord.					86		3	37
Salzburg	528.678	86.428	86.132		6.711	151	70	2.155
St.Pölten	628.576	148.898	151.958		7.244	83	31	2.101
Wien	1.378.654	214.911	208.194		14.693	996	410	4.041
<b>GESAMT</b>	<b>6.058.679</b>	<b>1.129.177</b>	<b>1.123.667</b>		<b>70.406</b>	<b>1.980</b>	<b>787</b>	<b>20.648</b>
Vergleich zu								
1994	6.078.640	1.172.506	1.169.332	52.817.289	73.876	1.781	809	21.861
1993	6.209.215	1.205.384	1.204.235	53.893.945	75.730	1.640	817	22.510
1992	6.359.185	1.265.782	1.250.849	55.470.141	77.039	1.670	742	22.999
1991	6.445.649	1.301.112	1.290.356	56.403.729	77.976	1.857	645	23.805

Anmerkung: 113.100 Katholiken unterstehen der Jurisdiktion des Militärordinariates

<b>Diözesen</b>	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Eisenstadt	87	44	18	44	2.317	2.601	406	2.583	2		2	2	
Feldkirch	45	3	10	63	3.667	2.844	1.573	2.221		1	4	1	
Graz	328	31	92	573	12.228	12.596	6.002	9.874	3	2	4	2	5
Innsbruck	65	5	19	100	5.351	4.379	2.059	3.425	1	2	3		2
Klagenfurt	186	24	44	229	5.408	5.414	1.841	4.122	1		4		2
Linz	303	47	96	600	14.772	14.714	6.166	10.569	7	6	5	8	9
Militärord.	4			8		229							
Salzburg	191	18	20	184	6.874	6.072	2.598	4.432	5	4	1	1	2
St.Pölten	107	8	26	174	7.556	7.750	2.395	6.357	1	2	1		4
Wien	690	55	142	1.350	15.404	10.227	20.487	19.001	9	6	10	4	5
<b>GESAMT</b>	<b>2.006</b>	<b>235</b>	<b>467</b>	<b>3.325</b>	<b>73.577</b>	<b>66.826</b>	<b>43.527</b>	<b>62.584</b>	<b>29</b>	<b>23</b>	<b>34</b>	<b>18</b>	<b>29</b>
Vergleich zu													
1994	1.926	190	493	3.546	74.447	68.204	35.359	63.480	25	27	5	30	42
1993	2.054	208	462	3.265	75.410	65.021	35.843	64.046	31	11	30	32	47
1992	1.999	235	457	3.641	79.667	65.546	37.032	65.212	23	13	30	32	45
1991	1.985	242	505	3.875	74.834	63.194	33.914	65.586	28	26	21	35	52

Legende nächste Seite

Legende zu den Tabellen auf der Vorseite:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1 - Katholiken   | 11 - Aufnahmen                 |
| 2 - Zählsonntag, Fastenzeit  | 12 - Wiederaufnahmen           |
| 3 - Zählsonntag, September   | 13 - Erstkommunionen           |
| 4 - Kommunionen (wir ab 1995 lt. Österr. Bischofskonferenz nicht mehr erhoben) | 14 - Firmungen                 |
| 5 - Taufen, gesamt   | 15 - Austritte                 |
| 6 - Taufen, 1 bis 6 Jahre  | 16 - Begräbnisse               |
| 7 - Taufen, ab 7 Jahren  | 17 - Weihen, Weltpriester      |
| 8 - Trauungen, gesamt  | 18 - Weihen, Ordenspriester    |
| 9 - Trauungen von Mischehen  | 19 - Weihen, Diakone           |
| 10 - Trauungen mit Formdispens   | 20 - Gelübde, Männerorden etc. |
|  | 21 - Gelübde, Frauenorden etc. |

Diözesen	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Eisenstadt	137	127	28	33	10	8	148	171	1	147
Feldkirch	167	152	8	64	13	27	512	124		18
Graz	397	381	20	169	40	59	831	389	3	22
Innsbruck	232	227	12	199	32	39	455	229	31	40
Klagenfurt	213	208	10	81	21	15	388	335	2	650
Linz	491	477	46	447	47	49	1.480	471	12	2
Militärord.	4	4	15	2	2			21		
Salzburg	251	243	22	126	17	39	564	207		13
St.Pölten	299	284	32	240	38		372	424		49
Wien	553	532	95	593	118	129	1.971	659	2	317
<b>GESAMT</b>	<b>2.744</b>	<b>2.635</b>	<b>288</b>	<b>1.954</b>	<b>338</b>	<b>365</b>	<b>6.721</b>	<b>3.030</b>	<b>51</b>	<b>1.258</b>
Vergleich zu										
1994	2.779	2.647	290	1.744	307	425	6.842	3.046	55	1.325
1993	2.753	2.638	271	1.719	310	430	7.069	3.038	66	1.194
1992	2.818	2.710	272	1.834	285	452	7.285	3.039	67	1.197
1991	2.865	2.746	198	1.821	259	514	7.797	3.018	69	1.185

Legende:

- A - Gesamtzahl der Diözesanpriester, einschließlich derer, die in anderen Diözesen wohnen
- B - In der Diözese wohnende Diözesanpriester
- C - Weltpriester aus anderen Diözesen
- D - Ordenspriester
- E - Ständige Diakone
- F - Ordensbrüder mit Gelübden
- G - Ordensschwwestern mit Gelübden oder Versprechen
- H - Zur Diözese gehörende Pfarren
- I - Quasipfarren
- J - Sonstige Kirchen und Seelsorgestellen

2.  
**Gebarungübersicht der Österreichischen Diözesen 1995**  
(Werte in ATS 1.000,--, Prozentwerte auf Ganzzahlen gerundet)

Diözesen	Eisen- stadt		Feld- kirch		Graz- Seckau		Gurk- Klagenfurt		Inns- bruck	
	ATS	%	ATS	%	ATS	%	ATS	%	ATS	%
<b>Einnahmen</b>										
Kirchenbeitrag	167.161	82	199.501	86	595.021	81	228.265	81	267.393	81
Staatl. Wiedergutmachung	22.692	11	25.477	11	66.350	9	34.946	12	33.555	10
Sonstige Einnahmen	13.820	7	7.453	3	73.462	10	19.195	7	8.436	3
Rücklagenauflösung					192	0			20.587	6
Liegenschaftsverkäufe										
Gebarungsabgang										
<b>Summe</b>	<b>203.673</b>	<b>100</b>	<b>232.431</b>	<b>100</b>	<b>735.025</b>	<b>100</b>	<b>282.406</b>	<b>100</b>	<b>329.971</b>	<b>100</b>
<b>Ausgaben</b>										
Personalaufw. Priester	60.033	29	59.472	26	192.418	26	79.511	28	98.404	30
Personalaufw. Laien	61.895	30	67.035	29	229.545	31	101.118	36	64.629	20
Diözesane Ämter und Stellen	18.031	9	24.797	11	81.195	11	36.977	13	75.356	23
Zuschüsse und Subventionen	23.571	12	44.024	19	131.652	18	21.935	8	44.407	13
Bauaufwendungen	36.345	18	37.103	16	96.856	13	36.425	13	19.104	6
Schulden- u. Zinsendienst									430	0
Rücklagendotierung	3.798	2			3.000	0	6.440	2	27.641	8
Gebarungsüberschuß					359	0				
<b>Summe</b>	<b>203.673</b>	<b>100</b>	<b>232.431</b>	<b>100</b>	<b>735.025</b>	<b>100</b>	<b>282.406</b>	<b>100</b>	<b>329.971</b>	<b>100</b>
<b>Aufteilung Bauaufwand</b>										
Neubauten	1.180		3.800		15.000		6.650		500	
Renovierungen	35.165		33.303		81.856		29.775		18.604	
Grundbeschaffung										
<b>Summe</b>	<b>36.345</b>		<b>37.103</b>		<b>96.856</b>		<b>36.425</b>		<b>19.104</b>	
<b>Anzahl der Pfarren</b>	172		138		389		348		243	
<b>Personal</b>										
Priester	177		181		467		261		317	
Laien	136		122		455		224		246	
<b>Summe</b>	<b>313</b>		<b>303</b>		<b>922</b>		<b>485</b>		<b>563</b>	

Die weiteren Diözesen siehe folgende Seite



Fortsetzung der Gebarungübersicht der Österreichischen Diözesen 1995

Diözesen	Linz		Salz- burg		St. Pölten		Wien		Gesamt	
	ATS	%	ATS	%	ATS	%	ATS	%	ATS	%
<b>Einnahmen</b>										
Kirchenbeitrag	761.285	77	373.549	82	394.140	88	1.121.135	87	4.107.450	83
Staatl. Wiedergutmachung	72.454	7	39.263	9	43.558	10	96.635	7	434.930	9
Sonstige Einnahmen	69.745	7	40.744	9	5.122	1	74.316	6	312.293	6
Rücklagenauflösung	42.838	4	852	0					64.469	1
Liegenschaftsverkäufe	5.191	1			3.594	1			8.785	0
Gebarungsabgang	34.248	3							34.248	1
<b>Summe</b>	<b>985.761</b>	<b>100</b>	<b>454.408</b>	<b>100</b>	<b>446.414</b>	<b>100</b>	<b>1.292.086</b>	<b>100</b>	<b>4.962.175</b>	<b>100</b>
<b>Ausgaben</b>										
Personalaufw. Priester	228.658	23	98.271	22	168.012	38	325.358	25	1.310.137	26
Personalaufw. Laien	327.989	33	134.938	30	147.787	33	381.051	29	1.515.987	31
Diözesane Ämter und Stellen	66.293	7	48.030	11	25.570	6	113.097	9	489.346	10
Zuschüsse und Subventionen	123.201	12	43.881	10	30.340	7	280.970	22	743.981	15
Bauaufwendungen	230.397	23	99.437	22	54.264	12	174.455	14	784.386	16
Schulden- u. Zinsendienst			29.793	7	3.949	1	16.779	1	50.951	1
Rücklagendotierung	9.223	1			15.500	3			65.602	1
Gebarungsüberschuß			58	0	992	0	376	0	1.785	0
<b>Summe</b>	<b>985.761</b>	<b>100</b>	<b>454.408</b>	<b>100</b>	<b>446.414</b>	<b>100</b>	<b>1.292.086</b>	<b>100</b>	<b>4.962.175</b>	<b>100</b>
<b>Aufteilung Bauaufwand</b>										
Neubauten	153.260		9.800		8.295		7.000		205.485	
Renovierungen	76.301		84.637		45.969		167.455		573.065	
Grundbeschaffung	836		5.000						5.836	
<b>Summe</b>	<b>230.397</b>		<b>99.437</b>		<b>54.264</b>		<b>174.455</b>		<b>784.386</b>	
<b>Anzahl der Pfarren</b>	471		210		424		659		3.054	
<b>Personal</b>										
Priester	573		284		454		909		3.623	
Laien	994		328		314		897		3.716	
<b>Summe</b>	<b>1.567</b>		<b>612</b>		<b>768</b>		<b>1.806</b>		<b>7.339</b>	

Diese Seite bleibt leer

Diese Seite bleibt leer

**Impressum:**

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.  
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber).  
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.  
Redaktion: Msgr. Dr. Michael Wilhelm  
Alle: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien  
Hersteller: Verein "Katholische Presseagentur (Kathpress)", Singerstraße 7/6/2, 1010 Wien

Adreßänderungen bitte an das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz senden.

Das "Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz" ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.

Offenlegung nach §25 MG: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber des fallweise erscheinenden Medienwerks "Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz"

**Erscheinungsort Wien  
Verlagspostamt 1010 Wien**

**P.b.b.**